

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/WA 44/281
Rechtsbuch-Nummer: 271.1
Departement: DJS

Bericht der Fraktionspräsidienkonferenz zur Vorbereitung der Wahl von ausserordentlichen Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern am Bezirksgericht Arbon

Zusammensetzung der Fraktionspräsidienkonferenz gemäss § 70 Abs. 1 GOCR

Präsident: Gallus Müller, Die Mitte/EVP, Guntershausen b. Aadorf

Mitglieder: Brigitte Kaufmann, Grossratspräsidentin
Barbara Dätwyler Weber, Grossratsvizepräsidentin
Ueli Fisch, GLP
Daniel Frischknecht, EDU
Sandra Reinhart, GP
Anders Stokholm, FDP
Stephan Tobler, SVP
Sonja Wiesmann Schätzle, SP

Vertretungen des Departementes für Justiz und Sicherheit, der Staatskanzlei, der ehemaligen vorberatenden Kommission "Überprüfung der Justizorganisation" und des Obergerichts

Cornelia Komposch, Regierungsrätin, Chefin DJS
Dr. Paul Roth, Staatsschreiber
Dr. iur. Dominik Diezi, Kantonsrat, Präsident der ehemaligen vorberatenden Kommission "Überprüfung der Justizorganisation"
lic. iur. Käthi Glauser Jung, Obergerichtspräsidentin
Ricarda Zurbuchen, Leiterin Parlamentsdienste
Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Protokollführung)

Die Fraktionspräsidienkonferenz bestimmte das Vorgehen an einer Sitzung und behandelte das Wahlgeschäft vertieft an einer zweiten Sitzung mit den oben genannten Vertreterinnen und Vertretern. Die Grossratspräsidentin und die Grossratsvizepräsidentin waren bei der zweiten Sitzung aus beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert. Die Konferenz dankt den erwähnten Personen für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Fraktionspräsidienkonferenz beantragt dem Grossen Rat einstimmig, lic. iur. Debora Bilgeri, Rechtsanwältin, Freidorf, und lic. iur. Christine Steiger Eggli, Steckborn, als ausserordentliche Berufsrichterinnen am Bezirksgericht Arbon zu wählen.

1. Ausgangslage

Das Büro hat mit Beschluss vom 28. Februar 2022 die Fraktionspräsidienkonferenz als vorberatendes Gremium für dieses Geschäft eingesetzt, da ihr gemäss § 70 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) die Vorbereitung der Wahlgeschäfte obliegt.

Das Obergericht hatte mit Schreiben vom 4. Februar 2022 den Grossen Rat ersucht, lic. iur. Debora Bilgeri, Rechtsanwältin, Freidorf, und lic. iur. Christine Steiger Eggli, Steckborn, als ausserordentliche Berufsrichterinnen gemäss § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) mit folgenden Pensen an das Bezirksgericht Arbon zu wählen:

- lic. iur. Debora Bilgeri ab der Wahl des Grossen Rates mit einem Pensum von 20 % und ab August 2022 mit einem Pensum von maximal 40 % bis längstens Ende Januar 2023;
- lic. iur. Christine Steiger Eggli ab der Wahl des Grossen Rates bis Ende Juli 2022 mit einem Pensum von maximal 50 %. Mündlich ergänzt wurde, dass Christine Steiger bis Ende August 2022 im Amt bleiben soll, damit Fälle formal richtig abgeschlossen werden können. Bezogen auf das Vollpensum eines Jahres wird dies gemäss Obergerichtspräsidentin einem Beschäftigungsgrad von rund 20 % entsprechen.

Grund für diesen Antrag des Obergerichts ist der krankheitsbedingte Ausfall einer Berufsrichterin am Bezirksgericht Arbon, die ein Pensum von 90 % ausübt. Aufgrund der Geschäftslastsituation ist dieses Bezirksgericht dringend auf Unterstützung durch Ersatzlösungen gemäss § 22 ZSRG angewiesen. Die anderen drei Bezirksrichter üben zusammen ein Gesamtpensum von 230 % aus. Aufgrund anderweitiger Verpflichtungen (Richterausbildung, Familie, ausserberufliche Tätigkeiten) ist deren Möglichkeiten für eine Erhöhung der bestehenden Pensen beschränkt. In Anwendung von § 22 Abs. 2 ZSRG wird das Obergericht das Pensum der Präsidentin und der beiden Berufsrichter vorübergehend um je 10 % erhöhen.

2. Erstmalige Anwendung von § 22 Abs. 3 ZSRG

Gemäss § 22 Abs. 3 ZSRG kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichts für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen, wenn bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet ist. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Ihre erstmalige Anwendung führte zur Frage, in welchem Verhältnis sie zu den Unvereinbarkeitsvorschriften gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) steht, ob der Ausschluss der berufsmässigen Anwaltstätigkeit gemäss § 3 Abs. 1 ZSRG gilt und wie es sich mit der Wohnsitzpflicht verhält.

2.1 Frage der Unvereinbarkeit

§ 29 Abs. 2 KV legt fest, dass die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte nicht dem Grossen Rat angehören dürfen. Zur Handhabung der Unvereinbarkeitsbestimmungen hat das Büro des Grossen Rat die Richtlinien zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit vom 17. November 2003 (nachfolgend: Richtlinien Unvereinbarkeit) erlassen. Gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Richtlinien dürfen nicht vom Volk gewählte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksgerichte dem Grossen Rat angehören, wenn deren Jahrespensum höchstens 15 % des betreffenden Vollpensums beträgt. Weiter legt § 1 Abs. 1 Ziff. 2 fest, dass Angestellte der Bezirksgerichte in einmaliger auf höchstens ein Jahr befristeter Anstellung ebenfalls dem Grossen Rat angehören dürfen. Die Unterscheidung von *nicht vom Volk gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksgerichte* und von *Angestellten der Bezirksgerichte* in den Richtlinien Unvereinbarkeit legt nahe, die "nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte" in § 29 Abs. 2 KV im weiteren Sinn zu interpretieren und der Auslegung zu folgen, wonach *vom Volk gewählte Personen der Bezirksgerichte* dem Grossen Rat angehören dürfen, *nicht vom Volk gewählte Personen der Bezirksgerichte* dagegen nur unter der Voraussetzung, dass sie die Vorgaben der Richtlinien Unvereinbarkeit erfüllen. Da es sich bei den ausserordentlichen Berufsrichtern und -richterrinnen (§ 22 Abs. 3 ZSRG) um eine neu geschaffene Kategorie von nicht vom Volk gewählten Personen, die an einem Bezirksgericht arbeiten, handelt, wird das Büro des Grossen Rates am 14. März 2022 gestützt auf § 2a Abs. 1 GOCR die Richtlinien Unvereinbarkeit in § 1 Abs. 1 mit einer Ziff. 4 ergänzen, wonach ausserordentliche Berufsrichter oder ausserordentliche Berufsrichterrinnen (§ 22 Abs. 3 ZSRG) dem Grossen Rat angehören dürfen, wenn deren Jahrespensum höchstens 30 % des Vollpensums beträgt. Diese Anpassung ist gerechtfertigt, weil es sich bei diesen ausserordentlichen Berufsrichtern und -richterrinnen um Fachpersonen handelt, die schnell, für maximal zwei Jahre und in Teilpensen zur Verfügung stehen müssen und deshalb ihre hauptberuflichen Tätigkeiten und Mandate für diesen temporären Einsatz nicht einfach aufgeben können. Eine solche Forderung liefe dem Ziel und Zweck von § 22 Abs. 3 ZSRG völlig entgegen. Es ist zudem folgerichtig, die ausserordentlichen Berufsrichterrinnen und -richter in den Richtlinien Unvereinbarkeit mit der Ziff. 4 als neue Kategorie zu behandeln und nicht unter Ziff. 1 zu subsumieren. Unter Ziff. 1 sind die Mitarbeitenden des Bezirksgerichts in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gemeint, während die ausserordentlichen Berufsrichter und -richterrinnen als Mitarbeitende des Bezirksgerichts in einem befristeten Arbeitsverhältnis (wenige Monate bis maximal zwei Jahre) stehen. In dieser Unterscheidung ist es angemessen, die Limite für die Unvereinbarkeit bei 15 % (Ziff. 1: unbefristet) bzw. bei 30 % (Ziff. 4: befristet) zu setzen.

Lic. iur. Christine Steiger Eggli ist Mitglied des Grossen Rates. Wenn ihr Pensum als ausserordentliche Berufsrichterrin die Vorgaben von § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Richtlinien Unvereinbarkeit vom 14. März 2022 erfüllt, was gemäss dem Antrag des Obergerichts der Fall ist (siehe S. 2 oben), ist ihre Tätigkeit als ausserordentliche Berufsrichterrin somit vereinbar mit dem Grossratsmandat.

2.2 Frage der berufsmässigen Tätigkeit als Anwältin

Gemäss § 3 Abs. 1 ZSRG dürfen Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in diesem Gesetz genannten Behörden keine berufsmässige Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt ausüben. Ausgenommen davon sind die Ersatzmitglieder des Obergerichts, die nebenamtlichen Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes und die Mitglieder, Ersatzmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schlichtungsbehörden. In dieser abschliessenden Aufzählung der Ausnahmen, die auf den Erlass vom 17. Juni 2009 zurückgeht, sind die per 1. Januar 2022 eingeführten ausserordentlichen Berufsrichterinnen und -richter nicht berücksichtigt. Bei ihrer Einführung wurde die entsprechende Anpassung von § 3 Abs. 1 ZSRG vermutlich übersehen. Die Anpassung dieser Bestimmung soll baldmöglichst bei der nächsten Gesetzesrevision nachgeholt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass ausserordentliche Berufsrichter und -richterinnen zeitlich begrenzt und mit einem Teilpensum eingesetzt werden und deshalb kaum bereit wären, ihre hauptberufliche Tätigkeit als Anwalt oder Anwältin aufzugeben. Interessenkollisionen mit einem generellen Ausschluss der berufsmässigen Anwaltstätigkeit auszuschliessen, wäre unverhältnismässig, da alle Anwälte und Anwältinnen laufende Mandate haben, die sie für einen befristeten Einsatz als ausserordentliche Berufsrichter und -richterinnen nicht kurzerhand niederlegen können. Grundsätzlich gilt, dass je mehr Ausschlusskriterien (Anwaltstätigkeit, Grossratsmandat) festgelegt werden, umso weniger wird es möglich sein, für diese befristete Funktion der ausserordentlichen Berufsrichter und -richterinnen fachkundige Personen zu finden.

Lic. iur. Debora Bilgeri ist Rechtsanwältin. Im Sinne einer Übergangsregelung bis zur in Aussicht gestellten Gesetzesrevision und in Nachachtung von § 3 Abs. 1 ZSRG wird der Beschlussesentwurf mit der Ziff. 2 ergänzt, wonach ihr eine berufsmässige Anwaltstätigkeit am Bezirksgericht Arbon untersagt ist. Damit ist der Zweck von § 3 Abs. 1 ZSRG, eine Interessenkollision zu vermeiden, erfüllt. Diese Gesetzesbestimmung ist zudem zeitnah unter Berücksichtigung der neuen Kategorie der befristeten ausserordentlichen Berufsrichter und -richterinnen zu revidieren.

2.3 Frage der Wohnsitzpflicht

Gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) können vom Volk gewählte Personen ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben. Ausserordentliche Berufsrichter und -richterinnen werden vom Grossen Rat gewählt (§ 22 Abs. 3 ZSRG). Sie unterliegen somit nicht der Wohnsitzpflicht.

3. Fazit

Aus rechtlicher Sicht steht einer Wahl der beiden ausserordentlichen Berufsrichterinnen nichts entgegen. Dem Obergericht ist es gelungen, in kürzester Zeit zwei kompetente Personen, welche die Anforderungen bestens erfüllen und auch zeitlich verfügbar sind, zur Wahl vorzuschlagen. Die Fraktionspräsidienkonferenz beantragt dem Grossen Rat

deshalb einstimmig, lic. iur. Debora Bilgeri, Rechtsanwältin, Freidorf, und lic. iur. Christine Steiger Egli, Steckborn, als ausserordentliche Berufsrichterinnen am Bezirksgericht Arbon gestützt auf § 22 Abs. 3 ZSRG zu wählen.

Guntershausen, 10. März 2022

Der Präsident der Fraktionspräsidienkonferenz

Gallus Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf der Fraktionspräsidienkonferenz
- Vorgesehene Anpassung der Richtlinien des Büros zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit